

Repertorium Poenitentiarie Germanicum VI. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Sixtus' IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1471–1484. 1. Teil: Text, bearb. von LUDWIG SCHMUGGE unter Mitarbeit von MICHAEL MARSCH/ALESSANDRA MOSCIATTI, 2. Teil: Indices, bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE/LUDWIG SCHMUGGE, Max Niemeyer Verlag, Tübingen 2005. – XXXVII, 948 u. VII, 468 S. (ISBN: 3-484-80160-3, Preis: 198,00 €).

Die Erschließung der gewaltigen Quellenbestände des Archivio Segreto Vaticano ist seit der Großtat Papst Leos XIII. 1881, das Archiv der historischen Forschung zugänglich zu machen, eine Aufgabe der internationalen Geschichtswissenschaft. Von den mittelalterlichen Beständen sind vor allem die endlosen Serien der Vatikan-, Lateran-, Avignon- und Supplikenregister, daneben auch die Register und Rechnungsbücher der Apostolischen Kammer von Bedeutung. Die Register enthalten ganz überwiegend Justiz- und Gnadensachen, vor allem Pfründenprovisionen und Dispense für Geistliche. Die Überlieferung ist allein für den deutschsprachigen Raum so umfangreich, dass gar nicht daran zu denken ist, die einschlägigen Registereinträge in Form von Regesten zu publizieren oder gar zu edieren, wie es etwa für Böhmen geschieht. Deutsche Historiker haben deshalb schon Ende des 19. Jahrhunderts ein ausgeklügeltes System lateinischer Kurzregesten entwickelt, um die deutschen Betreffende durch ein „Repertorium Germanicum“ (RG) zu erschließen. Mittlerweile sind die genannten Registerserien von 1378 bis 1471, also für nahezu ein Jahrhundert, durch neun Bände (beziehungsweise 23 Teilbände) des RG erschlossen, und das Vorhaben schreitet unter der Obhut des Deutschen Historischen Instituts in Rom zügig voran, um eines Tages hoffentlich die Reformationszeit zu erreichen.¹ Diese serielle Erschließungsarbeit hat deutlich gemacht, dass die Papstregister nur verhältnismäßig wenig Material zur Geschichte der großen Politik enthalten, dafür aber zahllose Urkunden, die für landesgeschichtliche Forschungen von allergrößtem Wert sind, und zwar keineswegs nur für kirchengeschichtliche Aspekte. Brigide Schwarz, eine der besten Kennerinnen der vatikanischen Überlieferung, hat dies erst jüngst wieder am Beispiel Sachsens eindrucksvoll demonstriert.²

Die päpstliche Registerüberlieferung stellt allerdings nur einen Teil des gewaltigen Quellenbestandes dar, der durch die Tätigkeit der Kurienbehörden seit dem Mittelalter erwachsen ist. Bis in das 12. Jahrhundert lässt sich das Amt des Großpönentiaris zurückverfolgen, der für Buß- und Gnadensachen zuständig war. Als Emil Göller zu Beginn des 20. Jahrhunderts seine zweibändige Monographie über diese Behörde verfasste, hielt er das Archiv der Pönitentiarie zunächst für verloren, konnte dann aber im Vorwort des zweiten Teilbandes darauf hinweisen, dass das Archiv ‚wiederentdeckt‘ worden sei. Benutzen durfte er es nicht. Erst in den letzten Jahrzehnten lichtetete sich das Dunkel um das Pönitentiarie-Archiv. Da man lange Zeit aber an der Kurie befürchtete, durch die Auswertung der durchweg Bußsachen enthaltenden

¹ Zur Geschichte und Konzeption des Vorhabens siehe ENNO BÜNZ, Thüringen und Rom. Die systematische Erschließung der vatikanischen Quellen des Mittelalters und ihre Bedeutung für die mitteldeutsche Landesgeschichte, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 51 (1997), S. 187–211.

² BRIGIDE SCHWARZ, Vom Nutzen des Vatikanischen Archivs für die Landesgeschichte, dargestellt an sächsischen Beispielen, in: Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland, hrsg. von Tom Graber (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12), Leipzig 2005, S. 197–235.

Bestände könne das (ewige) Beichtgeheimnis verletzt werden, ist das Archiv erst seit 1983 der wissenschaftlichen Forschung zugänglich. Es ist ganz wesentlich das Verdienst des seinerzeit in Zürich lehrenden, mittlerweile emeritierten und nach Rom übergesiedelten Mediävisten Ludwig Schmugge und seiner Mitarbeiter, mit der systematischen Erschließung und Auswertung des mittelalterlichen Pönitentiare-Archivs für den deutschsprachigen Raum begonnen zu haben. Als Ergebnis dieser Bemühungen liegen mittlerweile sechs Bände (der hier anzuzeigende Band 6 in zwei Teilbänden) des „Repertorium Pönitentiare Germanicum“ (RPG) vor, dessen Titel dem RG nachgebildet ist. Auch dieses Langzeitvorhaben wird seit 1992 unter dem Dach des Deutschen Historischen Instituts in Rom durchgeführt.

Die mittelalterlichen Bestände der Pönitentiare bestehen im Wesentlichen aus der langen Serie der Supplikenregister: Von 1410 bis zur Auflösung des mittelalterlichen Amtes durch Pius V. (1566–1572) liegen etwa 150 Registerbände vor, die aber für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nur noch sehr lückenhaft erhalten sind. Das RPG setzt deshalb mit dem Pontifikat Papst Eugens IV. 1431 ein. Mit dem vorliegenden Doppelband des Pontifikats Papst Sixtus' IV. sind die deutschen Betreffende in den Pönitentiarieregistern lückenlos von 1431 bis 1484 erschlossen, womit dieses Vorhaben mittlerweile sogar das RG überflügelt hat.

Wer sich als Bittsteller an die Pönitentiare wandte, musste seine Supplik beim Papst einreichen; sie wurde aber vom Großpönitentiar signiert, um den Geschäftsgang der Pönitentiare zu durchlaufen, deren Kanzlei der Kurienskanzlei nachgebildet war und die gegebenenfalls eine Urkunde ausstellte. Wie der Vergleich mit dem RG deutlich macht, gibt es sachliche Überschneidungen, doch wurde die Mehrzahl der Bußsachen von der Pönitentiare bearbeitet. Von den Urkunden, die die Bittsteller mit nach Hause nahmen und die von der Pönitentiare nicht registriert wurden, hat sich in den Archiven nur ein verschwindend geringer Teil erhalten (Schmugge meint in der Einleitung S. XXX, dass sie „zahlreich“ erhalten seien, was ich aufgrund meiner Kenntnis der mitteldeutschen Urkundenbestände nicht bestätigen kann). Für viele Vorgänge, die im RPG dokumentiert sind, bilden so die Supplikenregister der Pönitentiare die einzige Quelle. Schon deshalb kann man den Wert dieser Quellenerschließung gar nicht hoch genug einschätzen.

Im Gegensatz zum RG wird im RPG die handschriftliche Abfolge der Einträge in den Supplikenregistern beibehalten, was schon dadurch gerechtfertigt ist, dass die meisten Personen nur ein einziges Mal vorkommen. Anders ist es im RG, wo überwiegend Pfründenangelegenheiten enthalten sind und dadurch viele Kleriker mehrfach vorkommen, weshalb die zusammenhängende Präsentation des Materials nach Petenten nahe liegt. Jeder Eintrag im RPG beginnt mit dem Namen des Petenten, wobei die Schreibweise des Registerinhalts wiedergegeben wird. Wie in den Registern folgt die Wiedergabe den neun Materien, denen die Suppliken zugeordnet wurden: „De matrimonialibus“ (eherechtliche Fragen), „de diversis formis“ (enthält ganz unterschiedliche Fälle, überwiegend aber Lossprechung von Delikten, Erteilung von Gnaden, die dem Papst vorbehalten waren), „de declaratoriis“ (ebenfalls Reservatdelikte, die aber ohne festes Formular in einer ausführlichen Narratio präsentiert wurden), „de defectu natalium“ und „de uberiori“ (Weihehindernis der unehelichen Geburt), „de promotis et promovendis“ (weitere Weihehindernisse, z. B. Minderjährigkeit oder körperliche Behinderungen), „de confessionalibus“ (Beichtbriefe, die die freie Wahl des Beichtvaters ermöglichen, und Absolutionsvollmachten z. B. in Fällen der Exkommunikation).

Der Aufbau der Personalartikel des RPG (dass es hier anders als im RG keine Ortsartikel gibt, liegt in der Sache begründet) lehnt sich eng an dem bewährten Muster des RG an. Zeitweilig war im Deutschen Historischen Institut erwogen worden, die

Einträge der Pönitentiareregister in die laufenden Bände des RG einzuarbeiten, doch ist die nun gebotene Lösung wesentlich überzeugender, da die Supplikenregister der Pönentiarie ein im großen und ganzen homogenes Quellenmaterial enthalten. Im Unterschied zu den Materien des RG sind die des RPG in manchen Rubriken auch so individuell angelegt, dass im größeren Maße die Supplikeneinträge in wörtlichen Auszügen wiedergegeben werden müssen (siehe dazu Einleitung S. XXIII). Außerdem unterscheidet sich der Personenkreis, der sich an die Pönentiarie wandte, auffällig von dem, der um Dispense in der päpstlichen Kanzlei nachsuchte: In der Pönentiarie erscheinen mehr Laien, mehr Frauen und von der Geistlichkeit vor allem Vertreter des niederen Klerus, also Pfarrer und Messpriester (Vikare), aber auch Mönche.

Ein zufällig herausgegriffenes Beispiel aus dem vorliegenden Band soll verdeutlichen, wie aussagekräftig die Einträge des RPG sind. In der Rubrik „de declaratoriis“ findet sich S. 511 f., Nr. 3556 die Supplik des Stephanus Schugk, Priester in Meißen, der Folgendes darlegt: Als er (im Folgenden „Petent“ genannt) eines Tages mit den Stadtwächtern, *sicut in partibus illis consuetum est*, die Stadt bewachte, kam ein Übeltäter, der ein junges Mädchen entführt und vergewaltigt hatte (*defloraverat*), zu einem Gasthaus in Meißen und suchte zur Zeit des Hahnenschreis um Herberge nach, woraufhin ihm der Gastwirt erwiderte, dass dies nicht die Stunde sei, um Unterkunft nachzusuchen. Daraus muss sich ein lautstarker Wortwechsel entwickelt haben, der die Stadtwächter anzog, darunter auch den oben genannten Petenten. Sie erfuhren nun – vermutlich vom Opfer selbst – welche Gewalttat der Übeltäter dem Mädchen angetan hatte, nahmen ihn fest und führten ihn ins Gefängnis, und zwar ohne Zustimmung des Petenten (warum dies wichtig ist, dazu später). Der Bürgermeister (*senator*) ließ den Übeltäter unter Folter verhören und verurteilte ihn zum Tode. Der Verurteilte bat den Bürgermeister aber, nachdem ihn der Petent dazu ermuntert hatte, nicht sterben zu müssen. Daraufhin hob der „senator“ das erste Urteil auf und verhängte das neue Urteil, den Übeltäter zu blenden. Soweit die Schilderung des Falls in der Narratio. Warum nun hat sich der Petent Stephan Schugk an die Kurie gewandt? Er war nach diesem Vorfall zum Priester geweiht worden. Nun befürchtete er, nachträglich der Irregularität und Inhabilität bezichtigt zu werden (was den Verlust der Pfründen zur Folge haben konnte), weil er – wenn auch gegen seinen Willen – an einer Gewalttat, nämlich der Folterung und Verhaftung des Übeltäters, beteiligt gewesen war. Die Pönentiarie hat am 17. September 1475 die Supplik des Priesters unter der Bedingung genehmigt, die Angelegenheit durch den Ortsbischof, also den Bischof von Meißen, auf ihren Wahrheitsgehalt untersuchen zu lassen. Damit wird Bischof Dietrich von Schönberg (1464–1476) oder vielleicht auch sein Nachfolger Johann von Weißenbach (1476–1487) befasst gewesen sein, doch wissen wir nicht, ob die Angelegenheit Spuren in der lokalen Überlieferung hinterlassen hat. Viel wichtiger ist, dass diese Supplik eines Klerikers gewissermaßen nebenbei Schlaglichter auf den Alltag in der Stadt Meißen wirft: der nächtliche Wachdienst, das Beherbergungswesen, brutale Kriminalität und die Gerichtsbarkeit der Stadt geraten dabei in das Blickfeld und fordern dazu heraus, die in der Supplik referierten Sachverhalte im Kontext der lokalen Quellenüberlieferung zu interpretieren. Und dies ist nur eines von zahlreichen, manchmal schier unglaublichen Vorkommnissen, die Kleriker und Laien vor der Pönentiarie dargelegt haben.

In der Einleitung werden die erhaltenen Registerbände detailliert vorgestellt (für den Pontifikat Sixtus' IV. sind sie fast vollständig erhalten), die Gestaltung der Regesten erläutert und das Personal der Pönentiarie verzeichnet (was wichtig ist, weil die Suppliken namentlich signiert wurden). Ausführliche Register erschließen den überbordenden Inhalt: Vornamen und Zunamen, Kommissionsempfänger (im referierten Fall der Bischof von Meißen, doch findet man die Supplik nicht unter „Misnen.“,

sondern unter „ordin.“, was mit der computergestützten Registererstellung zusammenhängt), Signatare und Auditoren, Signaturorte (meistens, aber nicht immer St. Peter in Rom), Orte und sonstige geographische Bezeichnungen (auch nach Diözesen geordnet, denn in den Suppliken war bei jedem Ort die Diözese anzugeben; die Betreffe für das Bistum Meißen S. 290), Patrozinien, Orden und sonstige Gemeinschaften, Daten der Registerinträge (im Textband sind die Suppliken nicht chronologisch, sondern nach Materien geordnet), schließlich Wörter und Sachen (um die in der referierten Supplik erwähnten Schlüsselbegriffe aufzugreifen: wer sich für Vergewaltigungsdelikte interessiert, findet unter den Lemmata „deflorare“ bzw. „defloratio“ fünf Belege, für „hospitium“ = Gasthaus 16 Nachweise, für „senator“ bzw. „senatus“ drei, und „custos“ kommt dreizehnmal vor, doch muss es sich dabei nicht immer um einen „custos civitatis“ handeln).

Es dürfte deutlich geworden sein, in welche Bereiche des späten Mittelalters das RPG Einblicke ermöglicht. Die referierte Supplik über Meißen mit ihren interessanten Detailinformationen wäre für die stadthistorische Forschung ohne das RPG unfindbar. Dank der rastlosen Bemühungen Ludwig Schmugges ist mittlerweile ein enormes serielles Quellenmaterial erschlossen worden, das für vielfältige Fragestellungen und Themen von Bedeutung ist und das der Forschung vor wenigen Jahren noch völlig unbekannt war. Schon deshalb legt man die Bände des RPG tief beeindruckt aus der Hand. Durch die Erschließung der Pönitentiarierregister wird der ohnehin schon umfangreiche Fundus kurialer Quellen des späten Mittelalters, der im RG enthalten ist, noch einmal erheblich erweitert. Mittelalterliche Geschichte, Kirchengeschichte, Landesgeschichte, Kanonistik und viele andere Disziplinen können aus diesem Grundlagenwerk, das es ohne das wissenschaftliche Organisationstalent von Ludwig Schmugge nicht geben würde, unendlichen Nutzen ziehen.

Leipzig

Enno Bünz

PETER ESCHENLOER, Geschichte der Stadt Breslau, hrsg. und eingeleitet von Gunhild Roth, Teilbd. I: Chronik bis 1466, Teilbd. II: Chronik ab 1467 (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 29), Waxmann, Münster 2003. – XII, 1009 S. (ISBN: 3-8309-1253-6, Preis: 69, 90 €).

Die Hussitische Revolution hat im Umfeld Böhmens zu lang anhaltenden politischen und religiösen Verwerfungen geführt, die das 15. Jahrhundert hindurch andauert haben. Das verketzerzte Böhmen blieb auch unter König Georg Podiebrad (1458–1471), dessen Gestalt sich wie ein roter Faden durch die hier vorzustellende Chronikausgabe zieht, ein Unruhefaktor in Ostmitteleuropa. Zu den bedeutenden städtischen Chronisten dieser Zeit gehört der Breslauer Stadtschreiber Peter Eschenloer, der 1481 verstorben ist. Eschenloer stammte aus Nürnberg, doch wanderte sein Vater nach Görlitz aus. Dort wirkte Eschenloer nach seinem Studium an der Universität Leipzig zunächst als Schulmeister, bis er 1455 als Stadtschreiber nach Breslau berufen wurde, wo er 26 Jahre lang in diesem Amt wirken sollte. Durch Ausbildung und Amt war Eschenloer dazu berufen, zum Chronisten Breslaus zu werden, dem Zentralort Schlesiens im 15. Jahrhundert. Für die Zeit vor 1457 schöpft Eschenloer vor allem aus der „Historia Bohemica“ des Enea Silvio Piccolomini, danach kann er aus eigenem Erleben berichten und sich auf die Registratur der Breslauer Stadtverwaltung stützen. Der Berichtszeitraum reicht von 1439 bis 1479. Eschenloer hat zunächst in den 1460er-Jahren eine lateinische „Historia Wratislaviensis“ verfasst und auf dieser Grundlage dann wohl ein gutes Jahrzehnt später die deutschsprachige „Geschichte der Stadt Breslau“ ausgear-